

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form für die Benennung eines Amtes/einer Funktion verwendet.

Präambel

Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist die nachhaltige Förderung von Jugend, Kultur, Bildung und Soziales in unserem Gemeindeleben.

Wir möchten dazu beitragen, dass das Gemeinwesen durch ein breites soziales Engagement möglichst vieler Bürger gestärkt wird.

Soziale und kulturelle Herkunft entscheiden noch immer über berufliche Chancen und damit über die persönliche Zukunft. Wichtig ist es, vor allem jungen Menschen zu helfen und ihnen eine faire Chance zu geben, die in ihnen angelegten individuellen Talente zu verwirklichen.

Die Stiftung soll unter anderem dazu beitragen, dass die Nachwuchsgeneration ihr Potenzial optimaler ausschöpfen kann und damit die Entwicklung einer positiv eingestellten, leistungsbereiten und sozialkompetenten Jugend fördern.

Deshalb unterstützt die Stiftung auch soziale und integrative Angebote und Projekte.

Sie will Perspektiven aufzeigen.

Wir wollen in die Zukunft vor Ort investieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen STIFTUNG MUCH – WIR•HELFFEN•WEITER.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Much, Rhein-Sieg-Kreis, NRW.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstständig, eigenverantwortlich und unabhängig. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur,
 - b. die Förderung Hilfsbedürftiger (insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher),
 - c. sowie die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung, der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person/oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Unterstützung von Erziehungseinrichtungen jeglicher Art,
 - b. Unterstützung von Kinder- und Jugendeinrichtungen,
 - c. Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die die Bildung und Erziehung zum Ziel haben,
 - d. Unterstützung von Projekten zum sozial-emotionalen Lernen,
 - e. Unterstützung von integrativen Angeboten,
 - f. Unterstützung bei der Durchführung von Lesungen und Aufführungen,
 - g. Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften, die im Sinne der Stiftungszwecke tätig sind,
 - h. finanzielle Einzelfallhilfe zugunsten wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen,
 - i. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder sonstiger Zuwendungen für Aus- oder Fortbildung.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden. Eine ernsthafte und nachhaltige Zweckverwirklichung ist jedoch sicherzustellen.
- (6) Es sollen vorrangig steuerbegünstigte Einrichtungen oder Institutionen sowie bedürftige Personen gefördert werden, die in der Gemeinde Much ihren Sitz oder Wohnsitz haben.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In angemessenem Umfang dürfen die Mittel im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks auch für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- (9) Die Stifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens stehen Sicherheit des Vermögens, laufende Erträge und ausreichende Liquidität im Vordergrund.
Spekulationsgeschäfte sind untersagt.
Der Vorstand kann Richtlinien für Anlagestrategien erstellen.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden.
- (4) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Zustiftungen sind erwünscht.
Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
Sie darf auch Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen, falls diese vom Erblasser ohne Zweckbestimmung verfügt worden sind.

Zustiftungen sind auch in der Form von Sachwerten möglich.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

...

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Organmitglieder erhalten keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestellt. Je ein Mitglied der beiden Gründerfamilien gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu Lebzeiten ist einer der Stifter Vorsitzender des Vorstandes, der andere dessen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zu Lebzeiten der Gründungstifter aus, so bestimmen sie den Nachfolger, sofern sie noch im Vorstand sind.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand und falls kein Mitglied der Stifterfamilien zur Verfügung steht, tritt die Regelung in Absatz 3 in Kraft.

...

§ 9

Weitere Organe

Ein weiteres Stiftungsorgan (ein Kuratorium) mit den entsprechenden Rechten und Pflichten zur Kontrolle des Vorstands soll erst dann eingerichtet werden, wenn die Gründungstifter nicht mehr Mitglied des Vorstands sind oder sie als Teil des Vorstands die Einrichtung eines Kuratoriums mit beschließen.

...

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Much, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke und/oder zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

...

§ 16

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Much, 07. Juli 2019

Die Stiftungsgründer